

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes.

Az.: 9 RV 904/65

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
6. Dezember 1966

Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObersekretär

Prozeßbevollmächtigter:

Schriftführer

Rechtsanwalt

g e g e n

Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesver-
sorgungsamt Bayern, München 13, Heßstraße 87/89,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1966 durch

Senatspräsident

Dr. W e i ß

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. M a i s c h und

Bundesrichter

S c h i n d l e r,

Bundessozialrichter

J e l l i n g h a u s und

Bundessozialrichter

R e i s

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juli 1965
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Vater der 1910 geborenen Klägerin ist 1914 gefallen. Die Klägerin hatte zunächst bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Waisenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) erhalten. Da sie bei Erreichung des 18. Lebensjahres körperlich gebrechlich war, erhielt sie Waisenrente auch über diesen Zeitpunkt hinaus. Am 22. April 1930 wurde die Rente entzogen. Der 1933 gestellte Antrag, ihr die Waisenrente erneut zu gewähren, wurde abgelehnt. Im April 1961, im 51. Lebensjahr, beantragte die Klägerin mit der Begründung, sie sei gebrechlich, ihr die früher zugestandene Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wieder zu gewähren. Sie legte ein amtsärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes München vor, wonach sie wegen einer ganz erheblichen Kyphoskoliose mit starker Deformierung des Brustkorbes, Wurzelreizerscheinungen im Bereich der Brust- und Lendenwirbelsäule, Herzmuskel-schwäche, chronischer anacider Gastritis und Senk-Spreizfüßen in ihrer Erwerbsfähigkeit um 60 v.H. beeinträchtigt sei. Mit Bescheid vom 25. Oktober 1961 wurde der Antrag abgelehnt, weil die Klägerin nicht gebrechlich sei. Nach erfolglosem Widerspruch wies das Sozialgericht (SG) die Klage ab. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 21. Juli 1965 zurück und ließ die Revision zu. Es sei zwar erwiesen, daß die Klägerin bei Vollendung ihres 18. Lebensjahres gebrechlich war, die Wiedergewährung der Waisenrente sei aber nicht gerechtfertigt. Die Klägerin sei nach Besuch der Volksschule wegen ihrer Wirbelsäulenverbiegung ein Jahr lang in einer Klinik behandelt worden. Etwa 1927 habe sie für ein halbes Jahr eine Wirtschaftsschule besucht und sei etwa um das Jahr 1930 ungefähr sechs Monate Kochlehrling in einem Hotel gewesen. Anschließend sei sie für etwa drei Monate Kindermädchen bei einer Familie in Cham, dann sechs Jahre lang Haustochter in Regensburg gewesen. Danach sei sie als Praxishilfe nicht ganz zwei Jahre bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

einem Lungenfacharzt in Berlin tätig gewesen. Nach einer kurzen Tätigkeit bei einem Arzt und einer Tätigkeit in einer Apotheke sei sie etwa 1938 zu einem Arzt als Sprechstundenhilfe gekommen. Diesen Beruf habe sie bis 1945 ausgeübt. Nach zweijähriger Arbeitslosigkeit sei sie bis zur Währungsreform wiederum Sprechstundenhilfe gewesen. 1950 sei sie beim Statistischen Landesamt tätig gewesen, dort sei sie nach etwa einem Jahr wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes ausgeschieden. Anschließend sei sie ein Jahr lang beim ADAC tätig gewesen. Auch diese Stellung habe sie wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes verlassen. Nach einer vorübergehenden Bürotätigkeit bei einer Elektrofirma sei sie etwa 1959 zum Suchdienst des Roten Kreuzes gekommen, von wo sie als arbeitsunfähig entlassen worden sei. Seit 1960 sei die Klägerin ohne Arbeit. Hieraus ergebe sich, daß die Klägerin jedenfalls nach 1933 in der Lage gewesen sei, sich ohne Inanspruchnahme dritter Personen selbst zu unterhalten. Sie sei viele Jahre fern von ihrem Elternhaus ganz auf sich gestellt beruflich tätig und sogar teilweise in qualifizierten Stellungen gewesen. Bei lebensnaher und vernünftiger Betrachtungsweise lasse sich die Annahme nicht rechtfertigen, die Klägerin sei stets und ohne Unterbrechung gebrechlich im Sinne des BVG und nicht in der Lage gewesen, sich selbst zu unterhalten. Der Zustand der Gebrechlichkeit sei - wenn überhaupt - erst etwa 1960 abermals eingetreten. Mit den Worten: "solange dieser Zustand dauert" in § 45 Abs. 4 Buchst. b BVG i.d.F. des 1. Neuordnungsgesetzes (NOG) vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) -aF- bzw. des § 45 Abs. 3 Buchst. c BVG in der durch § 9 des Gesetzes vom 17. August 1964 (BGBl I 640) geänderten Fassung des 2. NOG vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) -nF- habe der Gesetzgeber sagen wollen, daß jener Zustand der Gebrechlichkeit, der bei Vollendung des 18. Lebensjahres vorgelegen habe, fortgedauert haben müsse und daß, wenn "dieser" Zustand beseitigt ist, ein gleichartiger aber nach Jahren erneut auftritt, es sich hierbei nicht mehr um diesen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Zustand, sondern um einen andern, neuenhandele. Es könne nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, in solchen Fällen die Waisenrente in eine Art Altersrente zu verwandeln. Der Senat habe daher nicht zu prüfen brauchen, ob die Klägerin ab Antrag wieder gebrechlich im Sinne des BVG gewesen sei.

Die Klägerin rügt mit der Revision sinngemäß unzutreffende Anwendung des § 45 RVG aF und nF. Der Zustand der Gebrechlichkeit habe niemals aufgehört. Dies ergebe sich daraus, daß sie ein gewisses Gnadenbrot durch mildtätige Personen erhalten habe, ferner aus der vorübergehenden, auch länger dauernden Arbeitslosigkeit, der versuchten Arbeitsaufnahme infolge des schlechten Gesundheitszustandes und der zeitweisen Gewährung der Fürsorgeunterstützung. Die weitere gesetzliche Voraussetzung neben der Rentengewährung bei Vollendung des 18. Lebensjahres, daß sich die Klägerin ohne Inanspruchnahme dritter Personen nicht selbst unterhalten könne, sei ebenfalls erfüllt. Der Zustand der Gebrechlichkeit habe sich in der nahen Vergangenheit und der Gegenwart verschlimmert. Die Klägerin habe sich niemals selbst unterhalten, sondern nur, weil sie keine Waisenrente erhielt, zum eigenen Lebensunterhalt zeitweilig beigetragen.

Die Klägerin beantragt, die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Oktober 1961 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 1962 zu verurteilen, der Klägerin ab 1. April 1961 die gesetzliche Waisenrente zu gewähren. Der Beklagte beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Dem LSG-Urteil sei zuzustimmen. Wolle man § 45 Abs. 4 Buchst. b BVG anders auslegen, so hätte der Gesetzgeber in dieser Vorschrift etwa sagen müssen "solange dieser Zustand" jeweils "dauert" oder "solange dieser Zustand dauert und wenn er wieder eintritt". Aus der Fassung des Gesetzes müsse geschlossen werden, daß unter gewissen Voraussetzungen die Weitergewährung, aber nicht die Wiedergewährung von Waisen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

rente erfolgen solle.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sachlich ist sie nicht begründet.

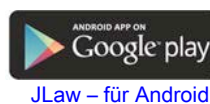
Nach § 45 Abs. 4 Buchst. b BVG aF und § 45 Abs. 3 Buchst. c BVG nF ist die Waisenrente einer unverheirateten Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewähren, die bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, "so lange dieser Zustand dauert". Eine ähnliche Vorschrift enthielt bereits § 41 Abs. 3 RVG für Waisen, die das 18., später das 16. Lebensjahr vollendet hatten. Voraussetzung ist sonach nicht nur, daß die Waise gebrechlich ist (vgl. hierzu BSG 14, 83, 84; 19, 245; PVA in der Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 3194 vom 18. April 1928 - AN 1928, 232 - und die Grundsätzliche Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts -RVG- vom 16. Oktober 1928 -RVGE 8, 70, 71 ff -), sondern daß sie als Folge dieser Gebrechlichkeit außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wenn die Klägerin daher mit der Revision geltend macht, der Zustand der Gebrechlichkeit habe bei ihr "niemals aufgehört", so sind damit die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4b aF bzw. Abs. 3c nF BVG noch nicht dargetan; denn auch einer gebrechlichen Waise, die die Altersgrenze überschritten hat, steht ein Anspruch auf Waisenrente nicht zu, sofern sie sich trotz der Gebrechlichkeit selbst unterhalten kann. Hierauf hat schon die Grundsätzliche Entscheidung des RVG vom 16. Oktober 1928 zutreffend hingewiesen (RVGE 8, 73, 74). Diesen Umstand hat das LSG nicht hinreichend beachtet; auf seine Feststellung, daß die Klägerin spätestens 1930 nicht mehr gebrechlich war, brauchte jedoch nicht näher eingegangen zu werden, da es hierauf nicht ankam.

Das weitere, für die Entscheidung wesentliche Vorbringen der Revision, die Klägerin habe sich "im wahrsten Sinne niemals

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

selbst unterhalten", wird durch die nachfolgenden Worte, sie habe nur, da sie keine Waisenrente erhielt, zum eigenen Lebensunterhalt zeitweilig beigetragen, bereits stark abgeschwächt. Darüber hinaus hat die Revision die in dieser Richtung liegenden Feststellungen des LSG nicht mit substantiierten Verfahrensrügen angegriffen; es fehlt insbesondere auch an der in § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG vorgeschriebenen Bezeichnung von Tatsachen und Beweismitteln, die einen Verfahrensmangel in dieser Hinsicht ergeben könnten. Das LSG hat insoweit nach Aufzählung der einzelnen, von der Klägerin ausgeübten Tätigkeiten festgestellt, die Klägerin sei viele Jahre fern von ihrem Elternhaus "ganz auf sich gestellt" beruflich tätig gewesen und sogar teilweise in qualifizierten Stellungen. Bei lebensnaher und vernünftiger Betrachtungsweise lasse sich nicht die Annahme rechtfertigen, die Klägerin sei in all den Jahren nicht in der Lage gewesen, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Das LSG ist deshalb zu dem Ergebnis gelangt, die Klägerin sei jedenfalls nach 1933 - durchaus in der Lage gewesen, sich ohne Inanspruchnahme dritter Personen selbst zu unterhalten. Diese nicht mit Erfolg angegriffene Feststellung ist für das Bundessozialgericht (BSG) bindend (§ 163 SGG). Das LSG konnte ohne Überschreitung der Grenzen seines Rechts freier richterlicher Beweiswürdigung und ohne Verstoß gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens aus den von ihm ermittelten Umständen, daß die Klägerin nicht lediglich drei Monate Kindermädchen in Cham, sondern sechs Jahre lang Haustochter in Regensburg, nahezu zwei Jahre als Praxishilfe in Berlin und von 1938 bis 1945 als Sprechstundenhilfe, ferner in der Zeit von 1950 bis etwa 1960 mit Unterbrechungen beim Statistischen Landesamt, beim ADAC, bei einer Elektrofirma und beim Suchdienst des Roten Kreuzes tätig war, den Schluß ziehen, daß sie sich durch ihre Berufstätigkeit selbst hat unterhalten können. Im übrigen ergibt sich aus den Versorgungsakten, daß die Klägerin beim Deutschen Roten Kreuz 1959 eine Vergütung von



- 7 -

392,-- DM und später (anscheinend 1960) ein Gehalt von 475,-- DM bzw. netto 428,78 DM erhalten hat. Diese Bezüge müssen für eine alleinstehende Person als für den Lebensunterhalt ausreichend erachtet werden.

Sonach war davon auszugehen, daß die Klägerin in den Jahren nach Entzug der Waisenrente deshalb keinen Anspruch auf Waisenrente mehr gehabt hat, weil sie sich selbst unterhalten konnte. Der Senat hatte weiter zu prüfen, ob die Klägerin, wenn sie seit der Antragstellung 1961 nicht nur gebrechlich, sondern auch außerstande gewesen sein sollte, sich selbst zu unterhalten - dies hat das ISG offenbar unterstellt -, wieder Waisenrente begehren kann. Dies war zu verneinen.

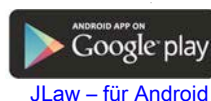
Bei Prüfung dieser Frage war von dem Sinn der in § 45 Abs. 4 Buchst. b BVG aF bzw. Abs. 3 Buchst. c BVG nF gewählten Fassung des Gesetzes auszugehen: "solange dieser Zustand dauert". Mit den Worten "dieser Zustand" ist zunächst der "bei Vollendung des 18. Lebensjahres" bestehende Zustand der körperlichen und der geistigen Gebrechlichkeit gemeint. Da dieser allein eine Waisenrentengewährung noch nicht begründen könnte, besagen diese Worte weiterhin, daß auch ein zeitlicher Zusammenhang des jetzigen Zustandes mit der bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestehenden, aus der Gebrechlichkeit resultierenden Erwerbsunfähigkeit gefordert wird. Darüber, ob dann etwas anderes zu gelten hat, wenn die Waise für eine kürzere oder längere Zeit in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, ist im Gesetz nichts gesagt.

Wie bereits erwähnt, war die Formulierung "solange dieser Zustand dauert" schon in der Vorschrift des § 41 Abs. 3 RVG enthalten. In den Ausführungsbestimmungen zu § 41 RVG Nr. 4 Abs. 2 hieß es, es liege eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse vor, wenn eine - weiterhin gebrechliche - Waise nach der Bewilligung der Waisenrente ins Berufsleben

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

eintrete und ihren Unterhalt selbst erwerbe (vgl. Handbuch der Reichsversorgung, Bd. I S. 138). Die Verwaltungsvorschriften zu § 45 BVG enthalten insoweit eine für die Waise günstigere Regelung; denn in diesen ist wie in den Verwaltungsvorschriften Nr. 18 bzw. Nr. 17 zu § 33 b BVG vorgesehen, daß die Waisenrente wiedergewährt wird, wenn sich die Arbeitsaufnahme nach längstens sechs Monaten als mißglückter Arbeitsversuch erweist.

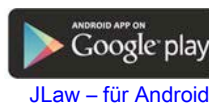
Der Senat konnte es hier dahingestellt sein lassen, unter welchen Voraussetzungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Andauern der Gebrechlichkeit und der hierauf beruhenden Erwerbsunfähigkeit angenommen werden kann, wenn ein Arbeitsversuch mißglückt ist oder eine Arbeitstätigkeit nur vorübergehend ausgeübt werden konnte. Die Wiedergewährung einer Waisenrente kommt jedenfalls dann nicht mehr in Betracht, wenn die Waise jahrelang bzw. wie hier über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten (von 1933 bis 1960) - wenn auch mit Unterbrechungen - berufstätig gewesen ist. Eine andere Auffassung würde dem Sinn und Zweck der Waisenrente widersprechen. Dieser Sinn der Waisenrente ist es, der minderjährigen Waise, die ihren Lebensunterhalt noch nicht bestreiten kann, zu helfen. Wenn in Erweiterung dieses Anspruchs die Hilfe auch auf eine sich anschließende Zeit der Erwerbsunfähigkeit ausgedehnt wurde, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß das Recht auf Waisenrente wieder auflebt, wenn in späteren Jahren eine Gebrechlichkeit erneut zur Erwerbsunfähigkeit führt. Die im BVG vorgesehene Waisenrente wird gewährt, weil ein unterhaltspflichtiger Elternteil ein Opfer des Krieges geworden und mit dessen Tod der Unterhaltsanspruch gegen diesen erloschen ist. Zweck der Waisenrente ist sonach, die Unterhaltsleistungen des an Kriegsfolgen verstorbenen Elternteils - mindestens zum Teil - aus Staatsmitteln zu ersetzen (vgl. BSG 12, 29, 30). Kann sich aber die über 18 Jahre alte Waise durch eigene Erwerbstätigkeit selbst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

unterhalten, erlischt der Anspruch auf Waisenrente. Bei dieser Begrenzung des Waisenrentenanspruchs ist zu berücksichtigen, daß die unselbständige berufstätige Waise gegen die Wechselfälle des Lebens grundsätzlich durch Einrichtungen der Sozialversicherung geschützt ist (gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung); selbständigen Unternehmern ist es zuzumuten, für eine private Kranken-, Invaliditäts- oder Altersversicherung zu sorgen. Es wäre sonach zweck- und systemwidrig, Personen, die sich durch eigene Berufstätigkeit gegen die Wechselfälle des Lebens sichern können, dann, wenn sie wegen Gebrechlichkeit nicht mehr erwerbsfähig sind, wegen des Elternverlustes wieder Waisenrente zuzubilligen.

Die Worte "solange dieser Zustand dauert" besagen sonach, daß ein zeitlicher Zusammenhang des jetzigen Zustandes mit der bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestehenden Gebrechlichkeit und der hierauf beruhenden Erwerbsunfähigkeit bestehen muß und daß bei späterer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Waisenrente dann endgültig entfällt, wenn sich aus einer längeren Berufstätigkeit der Waise ergibt, daß diese trotz einer etwa weiter bestehenden Gebrechlichkeit imstande ist bzw. gewesen ist, sich selbst zu unterhalten. Da die letztere Voraussetzung hier gegeben ist, hat das LSG einen Waisenrentenanspruch der Klägerin - sie bezieht nach dem Armenrechtszeugnis eine Angestelltenrente von 127,-- DM - im Ergebnis zutreffend verneint.

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Sonach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen
(§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)